

V C
4514



h.

E
n
e



h. 34^a, 24.

V c
4514

Contenta
REPLICARUM,
Oder

Gegenantwortungen/

welche die Königlichen Francköischen und
Schwedischen S. Abgesandten zu Münster und
Oßnabrück unterm dato den 28. Decemb. 1645.
den Kayserlichen S. Bevollmächtigten auff
dero schriftliche Replic und Resolution
ertheilet und übergeben.



Gedruckt/ Im Jahr/ 1646.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)

CONTENTA, Replicarum Gallicarum.

Summarischer Inhalt desjenigen / so
Ihr Fürstl. Gn. Herzog von Longueville den 29.
Decembr. 1645. den Nürnberg- und Collmarischen Abgesandten von des den 28. eisdem mündlich gethanen Repliq,
per D^rleursumin Gegenwart H. Straffen
d'Avans entdecket.

1. Haben sich bey den Herren *Mediatoribus* der Clausul wegen! *Salvo jure addendi, &c.* als die eine *novae remora tractatum* sey! und Eron *fruchtreich* geringes *Friedliebendes* Bemäch an Tag geben / große *Difficultäten* erhoben / so *ex parte Gallorum* damit beantwortet / daß Sie *Ministri*, und ihre eigene Sach nicht *negocirten* / auch die Herren *Keyserlichen* dero gebrauchten. Seynd auch endlich dahin kommen / daß wo in *aliquo puncto* geschlossen / solche *Clausula* unkräftig seyn solle.

2. Hätte man sich *Frantzösischer* Seiten der *Verzögerung* entladen und dargethan / daß solche von den Herren *Keyserl.* verursacht wäre.

3. Man sey erbietig! alles dasjenige / so Sie von *Chur Treier / Meinz / Pfalz* und anderswo her besitzen / abzutreten / *haec conditione*, daß auff anderer Seiten gleichförmig gehandelt / und das Haus *Pfalz* sampt übrigen *restituirt* werde.

4. Verbleibe es der *Restitution* halber bey dem *Termino à quo* noch auff dem Jahr 1618.

5. Könnte man sich der *Amnestie* 1641. nichts / viel weniger

ger der sängst publiciren / so auff vorige sich referire, was ge-
eröfnet / sondern müste eine *inconditionata & illimitata tam quoad*
ad Res quam quoad Personas seyn.

6. Der Churfürsten Wahlrecht und Swalten wolle
man nicht *disputiren*, doch dahin verstehen / in Fall ein Röm-
scher König *vivente Imperatore* zu erwählen seyn sollte / solche
von einer andern Familien zuweilen erköhnen werde.

7. Hätten sich die Kayserlichen erboten / die Bändnüß
mit Cron Spanien zu *renunciiren*, wofern Franckreich ein
gleiches mit Cron Schweden begehre. Welches aber ganz eine
andere Sache sey / auch könnten Sie / so wenig Cron Schweden
als diese vor völliger Beruhigung des Reichs selbige nicht
verlassen / und hätte das Reich keine Bändnüß mit Spanien /
sondern das Haus Oesterreich / *rc.* auch möchten Kayf. Max.
als Erzherzog von Oesterreich sich in die Spanische Kriege
wohl / nicht aber als Römischer Kayser mit Beyziehung der
Stände des Reichs / einmischen.

8. Zur *satisfaktion* begehre man Ober- und Nieder El-
saß / sampt den Waldstädten / Briß- und Sundgau / und
dem jenigen / so das Haus Oesterreich hiedevor an Elsaß ein-
gehoben / von dem Reich als ein Standt *cum sessione & voto in*
qualität eines Landgraffen in Elsaß zu recognosciren / und zu
solchem nach die Vestung Philipoburg / nebenst einer *Communi-*
nication. Rint mit Franckreich / *rc.*

9. Des Herzogs von Rottbringen sey nicht anzuneh-
men / weiln dann hiedevor die *salvi Conductus* und *consequenter*
bereits *per assensum* seine Sache alhier zu tractiren / abgeschla-
gen. Zu deme *dependirten* seine Väter entweder von der Cron
Franckreich / oder hätte sie von den Bischumb Metz / Tull
und Verdun *usurpiret*, oder *dependirten* von Niemand / als hät-
te sich das Reich dessen nichts zu unterfangen.

10. Der Grabaminum haben sich die S. Mediatorez
verwundert / als deren Leon Frankreich in Propositione
hiebvor nicht gedacht / sey eine Sache *Continuum Annorum*, so aber
von den Herren Franzosen damit / daß erst seither von den
Evangelischen Ständen solche zu Papier gebracht / und ihnen
zugestellt worden / denen auch die Herrn Catholische die jh-
rige entgegen setzen werden / seyn die Ursprung die Krieges/
ohne deren Remedierung kein b. ständiger Frieden zu erhalten
/ daher billig *per amicabilem compositionem* darzu sich die S.
Kaysert. längst erboten / beyderseite zu rück zu liegen / zu beants-
worten.

11. Die Bezahlung der Soldatesque wolle man auff die
Teutschen Regimente / und die jenigen allein / so in Teut-
schen Kriegen begriffen / und auff 3. oder 4. Monats Gold ver-
standen haben.

12. Hissen Casselische Satisfaction ist annoch aus ge-
wissen Ursachen nicht genennet worden.

13. Die Commercias sollen bey beschlossenen Frieden in
den alten Stand gestellt / und darbey gehandhaben werden.

14. Der Befangenen halben lässet man es bey dem vori-
gen beruhen.

15. Seyne der Securität und Assurance wegen eine
Riga wieder alle Contravenienten dieses Friedenschlusses /
solche mit gesampter Hand / welche die auch seyn möchten / ab-
zubalten / zwischen den Cronen / Ständen des Reichs / und
übrigen Potentaten / so sich diesem Frieden einzuschließen be-
gehren / kräftigster Form anzustellen.

16. Wäre zwar / wosern der lang gewünschte Fried
ohnzweifentlich zu hoffen / ein Stillstand der Waffen wol an-
zunehmen : Sintemahlen aber davon noch zur zeit nicht so ge-
wissen

wissen zu gewarten/ Könnte man sich der Waffen annoch nicht
begeben.



Contenta

Replicæ Suedicæ ad Resolutionem Cæsaream, 28.
Decembr. 1645. D. Dnis Cæsareis Plenipoten-
tariis, Osnabrugis orctenus propositæ.

Proemij loco ist:

1. Der bisherige Krieg und Verzug des Friedens an
Königl. Schwed. Seiten justificirt.
2. Ein Beleit-Brieff vor des Königs in Portugal Be-
sandten begehret
3. Die *Facultas addendi ulterius explicandi &c.* gewiesen/
und die Ursachen der immutirten Ordnung deren in der
Schwedischen den 1. Junij gethanen Proposition begriffe-
nen Articulen zuverstehen gegeben worden / welche vornemb-
lich diese seynd / Daß die Herren Kayserlichen Besandten selb-
sten / als sie ihre Resolution den Ständen alhier vorgetra-
gen / so viel zu verstehen gegeben / daß in denen Reichsachen
keine rechte Ordnung in der Schwedischen Proposition wä-
re; Zum 2. weiln die Articul der Schwedischen Proposition
mit der Französischen nicht gleich gehen / und doch 3. zu Mün-
ster und Osnabrück die Handlung hiemit *& pari passu* gehen
sol / und dannenhero 4. diese *immunitatio* umb so viel bequemer
geachtet worden.

Diese

Diese Ordnung ist in 4. unterschiedene Classen abgetheilt worden. Die Erste begreift das Interesse und Negotia des Römischen Reichs / als:

1. Eine vollkommene GeneralAmnestie sich erstreckend in Ecclesiasticis & Politicis auff Anno 1618. in dem 3. und 4. Articul der Schwedischen Proposition eingeföhret / worbey Insonderheit die plenaria restitutio der Pfalz / Württemberg / Baden / Durlach / Nassau / Saarbrücken / und der Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg / und der Städte Sonawerth und Eger besser massen gefodert: In Specie auch das Königreich Böhmen mit den Incorporirten / wie auch den gesambten Oesterreichischen Erblanden mit eingeräumet worden.

2. Die Restabilirung und Assertion der Privilegien und Rechten der Stände wie im 5. und 6. Articul mehrgedachter Proposition angeführet.

3. Abschaffung der Brabaminum nach dem 4. und 7. Articul.

4. Die Restabilirung der Commerzien nach dem 15. Articul.

Die Andere Classis hält in sich die Satisfaction,

1. Der Kron Schweden / nach dem 10. Articul.
2. Der Graf Landgräffin zu Hessen / und
3. Der Soldatesca.

Wozu bereits eine Anforderung gethan worden.

Die Dritte Classis hält in sich:

1. Des Friedens Reduction / nach dem 1. und 2. Articul.
2. Dessen Sensität / nach dem 17. Articul.

Die

QX 7/2 45/14

Die Vierde Classis hält in sich die Execution der
Tractaten, und in specie

1. Die Erlassung und Aufweichung der Befangenen/
und insonderheit des Prinzen Eduardes von Breganz/nach
dem 9. Articul.
2. *Restitutionem Locorum*, nach dem 13. Articul.
3. Abdankung der Soldatesca/nach dem 14. Articul.
4. Die Benennung der Potentaten / so in dieser Pacifica-
tion mit zu begreifen/nach dem 16. Articul.
5. Die Unterschreibung der Bevollmächtigten Besand-
ten/ und
6. Die Ratification selbst/nach dem 18. Articul.

E A D E.



nder

ngenem/
nach

ticul.
Pacifi

Besand

ULB Halle

3

004 807 634





h. 34^a

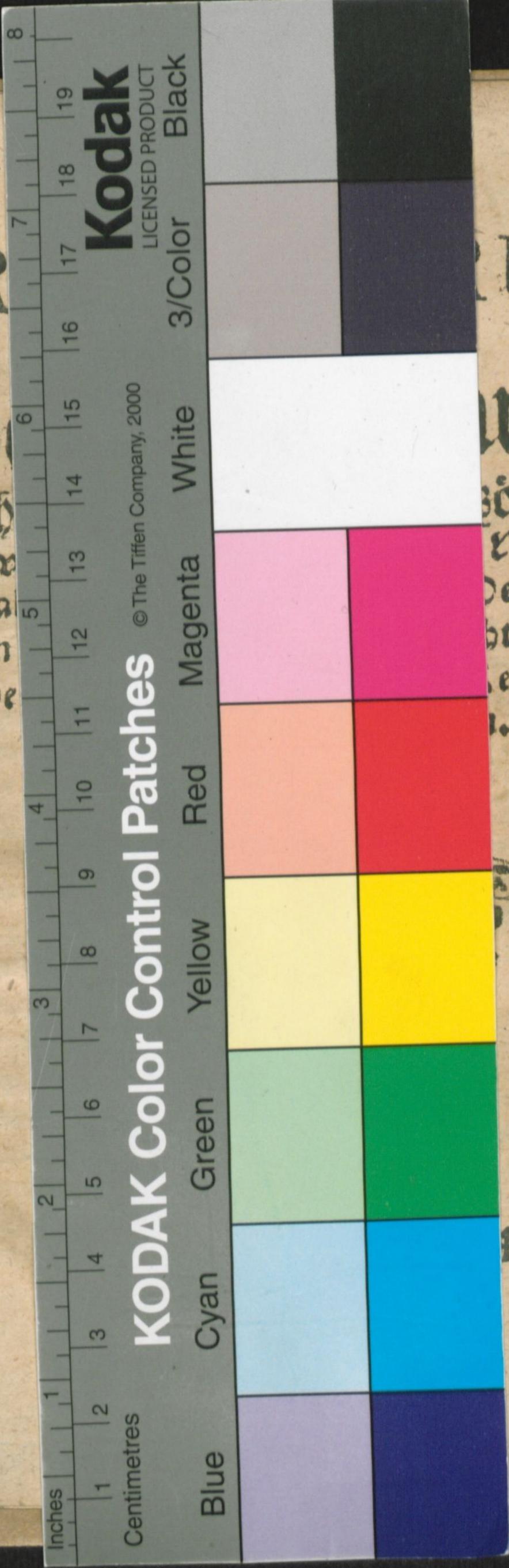
R

Welch
Schre
ßna
den
de

U M.

ungen/
böischen und
Münster und
Decemb. 1645.
stigten auff
esolution

V c
4514



46.

